

Überprüfung lohnt sich

CLOUD COMPUTING Der Durchbruch ist erzielt. Fast täglich berichten Digitalredaktionen, welcher weitere Anbieter seine Dienste und Programme neu aus der Cloud anbietet.

TEXT CHASPER KAMER

Während beim privaten Gebrauch ein Ausfall des gewünschten Dienstes oft verkraftbar ist, sind bei der geschäftlichen Verwendung von Cloud Services geschäftsrelevante Risiken zu erkennen und durch eine entsprechende Gestaltung der Vertragsbeziehung zu vermindern.

PUBLIC ODER PRIVATE?

Der Begriff Cloud Computing (Rechnen in der Wolke) ist gesetzlich nicht definiert und umschreibt, vereinfacht zusammengefasst, den Bezug von Rechnerleistung, Speicherkapazitäten und allenfalls Software von einem Dritten über ein Netzwerk. Die Infrastruktur wird nicht mehr selber durch den Nutzer beschafft und betrieben. Die Dienste werden bedarfsorientiert bezogen und abgerechnet. Bei einer Public Cloud wird die Infrastruktur einzig vom Anbieter betrieben, wobei Benutzer beispielsweise die gewünschte Speicherkapazität bestimmen können (z.B. bei Dropbox). Eine Private Cloud wird hingegen spezifisch für einen Kunden betrieben und ist von anderen Private Clouds getrennt. Hybrid Clouds und Community Clouds sind Mischformen. Private Cloud Lösungen sind in der Regel teurer.

AS A SERVICE

Abhängig vom Umfang der bezogenen

Dienste, werden IaaS (Infrastructure as a Service), PaaS (Plattform as a Service) und SaaS (Software as a Service) unterschieden. Während bei IaaS die Serverinfrastruktur ausgelagert wird, wird bei PaaS auf der Infrastruktur zusätzlich eine Anwendung angeboten, wobei die Bewirtschaftung der Daten durch den Leistungsbezüger erfolgt.

Bei SaaS-Modellen betreibt der Anbieter für den Kunden nicht nur die Infrastruktur und die Middleware sondern auch jene Software, welche der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter operativ nutzen. Die Bearbeitung der Daten erfolgt beim Provider.

DRUM PRÜFE, WER SICH EWIG BINDE

Cloud Computing-Verträge sind Dauerdienstleistungsverträge mit Innominatcharakter. In der Schweiz existieren keine Gesetzesbestimmungen, welche Cloud Computing Verträge explizit regeln. Es gibt noch kaum wegweisende Gerichtsentscheide. Umso entscheidender ist deshalb der Inhalt des entsprechenden Cloud Computing-Vertrags.

WER IST DER ANBIETER?

Da der Wechsel vom alten Anbieter zu einem neuen oft aufwändig ist und einen signifikanten zeitlichen Vorlauf benötigt, ist eine vorzeitige Prüfung des Anbieters

WEITERGEHENDE HINWEISE

Auf www.ruossvoegele.ch/publikationen/bulletins finden Sie weitere Hinweise zu Inhalten von Cloud-Verträgen. Die dort publizierte Übersichtsliste hilft beim Erkennen, welche Regelungen Sie wünschen oder auch bei der Prüfung eines von ihrem präferierten Cloud-Partner vorgelegten Vertragsentwurfs.

unverzichtbar. Wie lange ist der Anbieter schon am Markt? Welche Insolvenzrisiken bestehen? Wie zufrieden sind andere als die präsentierten Referenzkunden? Wirken die angebotenen technischen Lösungen als state-of-the-art oder weisen sie wesentlich vom Industrie-Standard ab? Betreibt der Provider die Server selber oder arbeitet er mit Subunternehmen zusammen? Wo stehen die Server?

FÜR WIE LANGE?

Oft werden vom Anbieter mehrjährige feste Kündigungsdauern offeriert. Diese brauche der Anbieter, um seine Implementationsleistungen günstig anbieten zu können. Doch können lange feste Vertragsdauern teuer werden, wenn bei Unzufriedenheit nicht oder nur gegen eine entsprechend hohe Entschädigung vorzeitig gekündigt werden

kann. Schliesslich sind lange Vertragsdauern wenig vorteilhaft bei Verhandlungen über die Folgen von ungenügender Leistungserbringung durch den Provider.

WELCHE DATEN SIND BETROFFEN?

Sachdaten sind manchmal weniger sensitiv als Personendaten. Werden jedoch Personendaten in einer Cloud-Lösung bearbeitet, werden Datenschutz und Datensicherheit zwingend zu zentralen Themen. Die Menge der zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben steigt zusätzlich, falls die Daten ins Ausland übertragen werden.

Die auslagernde Partei bleibt dafür verantwortlich, dass die Daten in der Cloud sicher sind. Hilfreich sind vertragliche Zusicherungen des Providers zu umgesetzten Sicherheitsmassnahmen. Die Verwendung von Fragebogen zur Datensicherheit hilft dem Auslagernden zu zeigen, dass er seiner Pflicht nachkommt, sich um die Datensicherheit zu kümmern.

Public Clouds sind für die Auslagerung von sensiblen Personendaten in der Regel ungenügend. Kaum jemand würde es schätzen, sein Arzt würde das Patientendossier

in irgendeiner Gratisbox-Lösung speichern, bei welcher sich der Anbieter vorbehält, die darin gespeicherten Daten zu lesen und zu analysieren.

HANDLUNGSFÄHIG BLEIBEN

Mit dem Auslagern in die Cloud geht in der Regel ein gewisser Know-how-Verlust des Auslagernden einher. Damit die in die Cloud verlegten Dienste und Daten jedoch jederzeit wieder selber oder durch einen anderen Anbieter genutzt werden können, ist festzulegen, in welchem gängigen Format die Daten vom Provider bearbeitet werden. Ergänzt werden solche Regeln durch Unterstützungspflichten des Providers beim Back-sourcing oder beim Wechsel zu einem anderen Provider. Auch die jederzeitige Interoperabilität sollte der Provider gewährleisten.

SCHWIERIGE PROZESSFÜHRUNG

Prozesse im Zusammenhang mit einer nicht-trichtigen Erfüllung von Cloud Computing-Verträgen können sich schnell als komplex und aufwändig erweisen. Oft sind für den Kunden weder die Vertragsverletzung noch der dadurch erlittene Schaden

einfach zu beweisen. Dann drohen Anwalts- und Gerichtskosten, welche in einem ungünstigen Verhältnis zu einem möglichen Prozessgewinn stehen. Dagegen helfen klar definierte Service Level Agreements, die auch die Folgen regeln, wenn die vereinbarte Performance nicht erreicht wird. Regelungen über pauschalisierten Schadenersatz sind dort hilfreich, wo offensichtlich ein Schaden entsteht, sich dieser aber mit angemessenem Aufwand kaum beweisen lässt.

DER AUTOR



Rechtsanwalt Chasper Kamer, LL.M. ist Partner bei der Wirtschaftsanwaltskanzlei RUOSS VÖGELE in Zürich. Er berät Unternehmen und Unternehmer in Bereichen IT, Software und IPR sowie des Geschäfts- und Handelsrechts. Chasper Kamer ist auch prozessierend tätig.

Foto: BilderBax.com

Anzeige

Nachfolgevermittlung für Firmen

SEQUENTIA

Finden Sie Ihren passenden Nachfolger

Wir haben den RICHTIGEN Käufer für Sie

T +41 55 611 60 08 www.sequentia.ch pcs@sequentia.ch

n|w Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Wirtschaft

**Weiterbildung
Wirtschaftsinformatik**

Auch im Herbst 2015 bieten wir wieder ein breites Spektrum an Weiterbildungsprogrammen an.

Jetzt informieren:
www.fhnw.ch/wirtschaft/wirtschaftsinformatik

IMPRESSUM

UNTERNEHMERZEITUNG 9. Jahrgang (21. Jahrgang KMU-Manager), Die Unternehmerzeitung erscheint zehnmal jährlich im Verlag SWISS BUSINESSPRESS SA, Zürcherstrasse 39, CH-8952 Schlieren, Zürich; Telefon 044 306 47 00, Fax 044 306 47 11, www.unternehmerzeitung.ch, info@unternehmerzeitung.ch **HERAUSGEBER** Remo Kuhn, kuhn@swissnews.ch **REDAKTION** Steffen Klatt, klatt@unternehmerzeitung.ch; Peter Blattner, blattner@unternehmerzeitung.ch; Saverio Genzoli, genzoli@unternehmerzeitung.ch; Annina Haller, haller@unternehmerzeitung.ch **LAYOUT UND PRODUKTION** Bruno Strupler, print@unternehmerzeitung.ch **MITARBEIT AN DIESER AUSGABE** Lieni Füglistaller, David Nägeli, Yvonne von Hunnius, Szilvana Spett, Eric Bonse, Ulrich Glauber, Fredy Gilgen, Joachim Künzi, Gerd Leonhard, Christoph Höinghaus, Claudio Giovanoli, Stella Gatzu Grivas, Benjamin Lammel, Charly Suter, Fehmi El Benna, Alfred Kuhn, Hans-Jakob Stahel, Stefan Vogler, Bernhard Ruetz, Christoph Hilber, Klaus Haake, Willi Seiler, Ignaz Furger, Barbara Kaech, Chasper Kamer, Stefanie Meier-Gubser, Ruedi Stricker, Marc Thomet **ANZEIGENLEITUNG** Felix Keller, keller@unternehmerzeitung.ch, Telefon 044 306 47 00 **DRUCKUNTERLAGEN** www.swissbusinesspress.ch/kundendaten **ABONNEMENTS** Unternehmerzeitung, Postfach, 8952 Schlieren Zürich, abo@unternehmerzeitung.ch, Einzelverkaufspreis: Fr. 8.– **JAHRES-ABONNEMENT** Fr. 64.– Inland; WEMF-beglaubigte Auflage 2014: 30318 Exemplare **DRUCK** Swissprinters AG Brühlstrasse 5, CH-4800 Zofingen **NACHDRUCK** Nur mit Genehmigung der Redaktion und Quellenangabe ©Unternehmerzeitung gestattet. Für unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird keine Haftung übernommen. **DIE UNTERNEHMERZEITUNG IST MEDIENPARTNER VON** SVC Swiss VentureClub/SVC Unternehmerpreis, sigv Schweiz. Institut für Verwaltungsräte, SVSM Schweiz. Vereinigung für Standort-Management, SwissCleantech.ch, UnternehmerForum Schweiz, Schweizer KMU-Tag, KMUSwissEvent, Switzerland Global Enterprise, EnAW Energie-Agentur der Wirtschaft, ICT Berufsbildung Schweiz, Suisse EMEX, Award Corporate Communications®, Fachhochschulen Nordwestschweiz FHNW, Schweizer Unternehmerverband **IM VERLAG SWISS PUBLIKATION 2015** **BUSINESSPRESS SA ERSCHEINEN AUSSERDEM** SWISS-CUISINE, das Gastronomie-Fachmagazin sowie ZÜRCHER KMU, das Zürcher Unternehmer-Magazin.